



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Juli 2023
(OR. en)

11834/23
ADD 1

AGRILEG 140
VETER 77
DELACT 98

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. Juli 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2023) 4572 final ANNEX

Betr.: ANHANG der Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 4572 final ANNEX.

Anl.: C(2023) 4572 final ANNEX

Brüssel, den 10.7.2023
C(2023) 4572 final

ANNEX

ANHANG

der

Delegierten Verordnung der Kommission

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der
Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich
Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status
„seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen**

ANHANG

Die Anhänge II und V der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 werden wie folgt geändert:

1. Anhang II Teil I wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„TEIL I
ÜBERWACHUNG AUF AVIÄRE INFLUENZA BEI
TIEREN“**

b) Abschnitt 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. RÄUMLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Die Überwachung muss in allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden.“

c) Die Überschrift von Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

**„ABSCHNITT 2
ZIELE DER ÜBERWACHUNG“**

d) Nach Abschnitt 9 wird folgender Abschnitt 10 angefügt:

**„ABSCHNITT 10
Überwachung von Arten, die nicht für die HPAI gelistet sind**

Die Überwachung auf HPAI muss Überwachungstätigkeiten bei gehaltenen und wild lebenden Tieren nicht gelisteter Arten umfassen, wenn die Seuchenlage den Schluss zulässt, dass diese Arten ein Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen können.“

2. In Anhang V Teil IV Abschnitt 2 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„2. Abweichend von Absatz 1 kann der Status „frei von einer Infektion mit NDV ohne Impfung“, der einem Mitgliedstaat oder einer Zone gewährt wurde, im Fall der Bestätigung von Ausbrüchen von Infektionen mit NDV aufrechterhalten werden, wenn

- a) die zuständige Behörde während eines Kalenderjahrs nur eine begrenzte Zahl von Primärausbrüchen gemeldet hat;
- b) die zuständige Behörde zu dem Schluss gekommen ist, dass nur eine begrenzte Zahl von Sekundärausbrüchen aufgetreten ist, die epidemiologisch mit jedem Primärausbruch zusammenhängen; und
- c) die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten für jeden Primärausbruch und damit zusammenhängende Sekundärausbrüche angewandt wurden.“